

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 61	S0324/20	15.09.2020
zum/zur		
F0176/20 Fraktion CDU/FDP SR Hoffmann		
Bezeichnung		
Abriss ehemalige SED – Parteischule		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	29.09.2020	

Zu der in der Sitzung des Stadtrates am 03.09.2020 gestellten Anfrage (F0176/20) nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Die Landeshauptstadt Magdeburg hat vom Bund und vom Land Sachsen-Anhalt einen Fördermittelbescheid erhalten. Der Fördermittelbescheid an den Eigentümer wurde jedoch auf seinen Antrag hin aufgehoben. Daher stellt sich die Frage, ob und wenn ja wie viel Strafzinsen die Stadt an das Land wegen des Nichtabflusses dieser Fördermittel in 2020 zahlen muss, wenn sie keine andere Verwendungs- bzw. Umsetzungsmöglichkeit in 2020 sieht? Können diese Strafzinsen dem Eigentümer in Rechnung gestellt werden? Wenn nein, warum nicht?

Für die o.g. Maßnahme liegen der Stadt bisher noch keine Strafzinsforderungen vor. Das Landesverwaltungsamt übersendet die Strafzinsbescheide an die Kommune für das jeweilige Haushaltsjahr (HHJ) ca. 3 Jahre zeitlich versetzt. Die Fördermittel waren für die HHJ 2019 und 2020 bewilligt. Demnach werden die Strafzinsbescheide ca. in den Jahren 2022 und 2023 erwartet. Weitere Entscheidungen können erst auf Grund einer konkreten Forderung getroffen werden.

2. Wie hoch waren die Strafzinsen bei nicht abgeflossenen Fördermitteln in den Jahren 2017 - 2019, sowie wie hoch werden diese, auch nach Dezernatsbereich gegliedert, in 2020 erwartet?

Die Strafzinsbescheide des Landesverwaltungsamtes werden pro HHJ an die jeweilige Fördergebietskulisse gerichtet. Für die Fördergebietskulisse Neustadt liegen bisher keine Strafzinsbescheide im Förderprogramm Stadtumbau Ost für die HHJ 2017 bis 2019 vor.

3. Da aufgrund des angebrachten Schildes, Einsturzgefahr besteht und nach Art. 14 GG Eigentum auch verpflichtet, könnte aufgrund des recht hohen Gebäudes davon eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen. Ist abzusehen, wann diese Gefahr konkret werden würde und wurde dies geprüft, da u.U. nicht bis 2022 mit dem Abriss gewartet werden kann? Insofern diese Gefahr akut ist, kommt dann eine Ersatzvornahme der Stadt in Betracht, wobei die Kosten dem Eigentümer auferlegt und durchgesetzt werden müssen?

Von dem Grundstück geht keine Gefahrensituation aus. Das Bauordnungsamt wird die Situation wiederholt prüfen.

4. Da mit Steuergeldern m.E. unverhältnismäßig einem Eigentümer ein Vermögensvorteil verschafft werden soll, stellt sich die Frage, zum einen, die Fördermittelsätze zu verringern und über die Verwertungskosten, des dann geräumten Grundstücks, am Gewinn beteiligt zu werden. Welche Möglichkeiten bestehen?

Es handelt sich um einen ordnungsgemäßen Förderantrag eines privaten Antragstellers. Durch die Förderung soll ein im öffentlichen Interesse liegender städtebaulicher und stadtgestalterischer Mangel beseitigt werden. Hierdurch werden keine Vermögensvorteile verschafft.

Die Höhe der Förderung ist in der Städtebauförderrichtlinie (StäBauFRL) für den jeweiligen Zuwendungszweck (hier Ordnungsmaßnahme, zur Beseitigung ober- und unterirdischer baulicher Anlagen) festgesetzt. Die Bewilligung des Landesverwaltungsamtes kann dahingehend nicht verändert werden.

Dr. Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr